



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Monika Heinold

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

### **Landesrahmenempfehlungen für "Interdisziplinäre Frühförderstellen" und "Komplexleistungen" gemäß SGB IX**

#### Vorbemerkung der Fragestellerin:

Frühförderstellen in Schleswig-Holstein wollen sich nach Einführung des Sozialgesetzbuches IX (SGB IX) 2001 und Erlass der Frühförderverordnung (FrühV) 2003 als „interdisziplinäre Frühförderstellen“ anerkennen lassen. Ziel ist es, hierdurch die Kooperation aller Akteure, die an der Früherkennung, Frühförderung und Behandlung von behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern im Vorschulalter beteiligt sind, zu optimieren und Leistungen „aus einer Hand“ zu gewähren.

1. Wird die Landesregierung eine Landesrahmenempfehlung zur Konkretisierung der Anforderungen an interdisziplinäre Frühförderstellen und sozialpädiatrische Zentren sowie zur Gewährung von Komplexleistungen vorlegen? Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?

#### **Antwort:**

Das Land Schleswig-Holstein ist nach § 30 Abs. 3 SGB IX und § 2 der Frühförderungsverordnung nicht Vertragspartner und kann deshalb eine Landesrahmenempfehlung nicht vorlegen. Ungeachtet dessen hat die Landesregierung die Aufgabe übernommen, die Verhandlungen der Rehabilitationsträger (örtliche Sozialhilfeträger und gesetzliche Krankenkassen) zu moderieren und sie bei der Erarbeitung einer Landesrahmenempfehlung zu unterstützen. Die Landesregierung geht davon aus, dass bis Ende 2006 eine Landesrahmenempfehlung vereinbart werden kann.

2. Wenn eine Landesrahmenempfehlung geplant ist, werden an den Beratungen / Verhandlungen Vertreter der Wohlfahrtsverbände, der Leistungserbringer oder Fachvertretungen beteiligt? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

**Antwort:**

Gegenwärtig verhandeln die Rehabilitationsträger über eine Landesrahmenempfehlung. Sobald ein abgestimmter Entwurf vorliegt, werden die Verbände der Leistungserbringer beteiligt. Die Verbände sind über diese Verfahrensschritte informiert.

3. Wenn eine Landesrahmenempfehlung geplant ist, welche Inhalte sollen in dieser geregelt werden; z. B. Definition integrierte Frühförderstelle, Definition Komplexleistung, Anforderungen an Leistungserbringung, Standards für Einrichtungen und Leistungserbringung, Maßnahmen der Qualitätssicherung?

**Antwort:**

Die Rehabilitationsträger haben sich darauf verständigt, u. a. alle in Frage 3 beispielhaft aufgezählten Inhalte in einer Landesrahmenempfehlung zu regeln.

4. Ist der Landesregierung bekannt, ob in anderen Bundesländern bereits Landesrahmenempfehlung beschlossen worden sind? Wenn ja, wo und mit welchen Inhalten?

**Antwort:**

Nach Kenntnis der Landesregierung gibt es in den Ländern Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und im Saarland Landesrahmenempfehlungen nach § 2 der Frühförderungsverordnung mit ähnlichen Inhalten, wie sie auch in Schleswig-Holstein vorgesehen sind.